



Seite 1 von 6

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Schloßplatz 9 26603 Aurich

Antragsteller/in

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Antragsdaten

Fördermaßnahme

Förderung der Energieeffizienz des elektrischen
Eisenbahnverkehrs

Förderbereich

Förderrichtlinie vom 2. August 2018 mit
Änderungen vom 28. März 2019, 3. März 2020
und 25. Februar 2022

easy-Online-Kennung

Erklärung der/des Antragstellenden zum Antrag mit der o. g. easy-Online-Kennung auf Gewährung einer Zuwendung

Zu meinem/unserem Antrag erkläre/n ich/wir:

Mir/Uns ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt.

Ich/Wir habe/n davon Kenntnis genommen, dass die in der Mitteilung gemäß § 2 Subventions-
gesetz aufgeführten Tatsachen subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des
Strafgesetzbuches sind.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Ihnen alle Änderungen der
aufgeführten Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht
gegeben.

Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz habe(n) ich/wir
Kenntnis genommen.

Folgende erläuternden Anlagen habe/n ich/wir erhalten:

- Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen
- Auszug aus dem Strafgesetzbuch - § 264 Subventionsbetrug
- Auszug aus dem Subventionsgesetz - §§ 3 - 5

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Bevollmächtigten

Name(n), Vorname(n)



Mitteilung gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen (Förderprogramm „Energieeffizienz im elektrischen Eisenbahnverkehr“)

Gemäß § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) bezeichnet die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) als für die Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (nun: Bundesministerium für Digitales und Verkehr zur Förderung der Energieeffizienz des elektrischen Eisenbahnverkehrs (Förderrichtlinie vom 2. August 2018 mit Änderungen vom 28. März 2019, 3. März 2020 und 25. Februar 2022) zuständige Bewilligungsbehörde folgende Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des Subventionsgesetzes in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften (VV) Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Falsche Angaben in Bezug auf subventionserhebliche Tatsachen können gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtliche Konsequenzen für Antragstellende und Zuwendungsempfänger/innen haben. Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind die nachfolgend aufgeführten Tatsachen, zu denen in Ihrem Förderantrag, in Zwischen- oder Verwendungsnachweisen konkrete Angaben enthalten sein müssen.

1. Subventionserhebliche Tatsachen, die für die Gewährung der beantragten Zuwendung erheblich sind. Hierunter fallen:

- a. Tatsächliche Angaben in Bezug auf
 - die Höhe der beantragten Fördersumme;
 - die Höhe der dargestellten Gesamtkosten/Gesamtausgaben;
 - den angegebenen Umsetzungszeitraum;
 - die Benennung von Bevollmächtigten;
- b. Vorhabenspezifisch gemachte Angaben zum Zweck der Zuwendung in Bezug auf
 - das Erreichen der für die Förderung notwendigen Energieeffizienzsteigerung;
 - Angaben über die geleisteten Personen- und Tonnenkilometer;
 - Angaben über den verbrauchten Traktionsstromverbrauch;
 - Existenz, Identität und Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen;
 - sonstige Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist;
 - Tatsachen zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, Belassen oder Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind. Hierunter fallen alle Tatsachen, die der BAV bei der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst dessen Anlagen mitzuteilen sind oder für deren Vorliegen die/der Antragstellende Erklärungen abzugeben hat, einschließlich entsprechender Belege und Rechnungen;
 - das Vorliegen einer anderweitigen staatlichen Förderung hinsichtlich der Finanzierung der im Antrag erwähnten Maßnahmen;
 - Angaben zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, die sich aus den ANBest-P ergeben (§ 4 Abs. 3 der Förderrichtlinie), insbesondere zur Einhaltung des geltenden Vergaberechts.



Seite 3 von 6

- c. Antragstellerbezogene Angaben in Bezug auf
- die Eigenschaft des antragstellenden Unternehmens als Eisenbahnverkehrsunternehmen;
 - den Namen des Zahlungsempfängers;
 - die Bankverbindung des Zahlungsempfängers;
 - die ausführende Stelle;
 - Angabe, ob und wenn ja, dass hinsichtlich Lieferungen und sonstiger Leistungen Dritter die/der Antragstellende für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
 - nicht,
 - teilweise oder
 - vollständig berechtigt ist;
 - die Mitteilung, dass Umsatzsteuer in den Einzelpositionen der Gesamtvorkalkulation
 - nicht oder
 - nur anteilig veranschlagt ist;
 - die Bestätigung, dass die im Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten von Beschäftigten der/des Antragstellenden, der Personen, die im Antrag vertreten werden, oder sonstigen natürlichen Personen von den Antragstellenden erhoben und weitergegeben werden durften und dass diese Person(en) entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert wurde(n);
 - ggf. vorausgegangene Zuwendungen aus dem Geschäftsbereich des BMDV, insbesondere zu der Frage, ob
 - diese Vorhaben ordnungsgemäß abgewickelt und entsprechende Verwendungsnachweise erbracht wurden sowie
 - der Verwertungspflicht Folge geleistet wurde;
 - das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, eine unrechtmäßige Beihilfe zurückzuzahlen;
 - Angaben zu Zuwendungen jeglicher Art, die für dieses Vorhaben in Anspruch genommen wurden oder werden sollen.
- d. Angaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung
Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die der BAV bei und nach der Durchführung des Fördervorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides mitzuteilen sind. Darunter fallen alle Angaben zu Inhalt und Existenz von zahlungsbegründenden Nachweisen, wie Rechnungen und Verträgen, sowie Auszahlungsbelegen aller Art, wie Überweisungsträger oder Quittungen.

2. Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung. Dies ist anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen der Zuwendung in einer dem Zuwendungszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden (vgl. § 4 SubvG).



3. Nachträgliche Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Ergeben sich aus den Angaben der/des Antragstellenden, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die BAV dem/der Zuwendungsempfänger/in die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

4. Auszug aus dem Strafgesetzbuch

„§ 264 Subventionsbetrug“

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 ist der Versuch strafbar.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Nach den Absätzen 1 und 5 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass aufgrund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.



- (7) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (8) Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
 1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
- (9) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
 1. die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich oder nach dem Subventionsvertrag abhängig ist.

5. Auszug aus dem Subventionsgesetz

„§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen“

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

„§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten“

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvor-



teil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

„§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen“

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.